

DIE INFORMATIONSPFLICHT DES ARZTES

DAS BGH-URTEIL VOM 26.06.2018 -VI ZR 285/17

RA Matthias Teichner
www.patientenanwalt-hamburg.de

ARGE MEDRECHT DAV

Hamburg, 06. April 2019

Sachverhalt

- ▣ Der Kläger stellte sich im Juli 2008 mit Schmerzen im linken Bein bei der Beklagten, seiner langjährigen Hausärztin, vor. Die Beklagte überwies ihn an die Streithelferin, die daraufhin die fachärztliche Behandlung fortsetzte.

Sachverhalt

- ▣ Anfang Oktober 2008 suchte der Kläger wegen Schmerzen im Kniebereich links notfallmäßig das Krankenhaus X auf. Eine MRT zeigte eine etwa 1 cm große Geschwulst in der linken Kniekehle. Der radiologische Befund wurde an die Streithelferin übersandt; die Beklagte erhielt ihn nicht.

Sachverhalt

- ▣ Ende Oktober 2008 stellte sich der Kläger in der neurochirurgischen Ambulanz des Klinikums Y vor. Der Arztbrief über diese Vorstellung wurde nachrichtlich an das Klinikum X und die Streithelferin übersandt. Die Beklagte erhielt auch diesen Brief nicht.

Sachverhalt

- Daraufhin überwies die Streithelferin den Kläger zur stationären Behandlung an das Klinikum Y. Dort wurde die Geschwulst mikrochirurgisch reseziert.

Sachverhalt

- Die Beklagte erhielt daraufhin einen Arztbrief des Klinikums Y, der nachrichtlich auch an die Streithelferin und an das Krankenhaus X geschickt wurde.

Sachverhalt

▣ Arztbrief vom 04.11.2008:

"Ein Ergebnis der histologischen Untersuchung liegt leider noch nicht vor. Der Patient wird darüber gesondert informiert. Bei Auffälligkeiten im Bereich der OP-Wunde ist eine Wiedervorstellung des Patienten jederzeit bei uns möglich.

Sachverhalt

▣ Arztbrief vom 04.11.2008:

Ansonsten bitten wir um Wiedervorstellung des Patienten zur postoperativen Verlaufskontrolle in ca. sechs Wochen in unserer NC-Ambulanz. Wir danken Ihnen für die Überweisung des Patienten."

Sachverhalt

- ▣ Mit einem zweiten an die Beklagte gerichtetem Arztbrief, auf dem weitere Empfänger nicht angegeben waren, informierte das Klinikum Y die Beklagte nach Vorliegen des histologischen Befundes wie folgt:

Sachverhalt

- ▣ Arztbrief vom 9. Januar 2009:

"Am 30.10.2008 erfolgte die Resektion eines Nervenscheidentumors im Bereich der linken Kniekehle.

Entgegen der vermuteten Diagnose eines Neurinoms stellt sich bei der Durchsicht der Präparate im Referenzzentrum ein maligner Nervenscheidentumor dar.

Wir bitten, den Patienten in einem onkologischen Spezialzentrum (z. B. Universitätsklinik Z) vorzustellen."

Sachverhalt

- ▣ Von Seiten der Beklagten erfolgte weder eine Weiterleitung dieses Schreibens an den Kläger noch eine sonstige Information.

Sachverhalt

Informationsverschleppung um 1 ½ Jahre:

- ▣ Im Mai 2010 stellte sich der Kläger der Beklagten wegen einer Handverletzung vor. Dabei kam das Gespräch auf die Bösartigkeit der im Oktober 2008 entfernten Geschwulst. Der Kläger erfuhr nunmehr erstmals vom Arztbrief vom 9. Januar 2009 und damit vom bösartigen Befund.

Sachverhalt

- ▣ Der Kläger wurde sodann in einem Universitätsklinikum weiterbehandelt. Dort wurde festgestellt, dass sich im Bereich der linken Kniekehle ein Rezidiv des Nervenscheidentumors gebildet hatte.

LG Mönchengladbach

- ▣ Verletzung der Sicherungsaufklärung:

Die Beklagte durfte, unabhängig davon, durch wen vorliegend die Einweisung in die stationäre Behandlung erfolgt war, nicht darauf vertrauen, der Kläger würde von anderer Seite informiert werden.

LG Mönchengladbach

▣ Verletzung der Sicherungsaufklärung:

Die Beklagte war dazu verpflichtet, eine Information des Klägers sicherzustellen.

LG Mönchengladbach

- ▣ Der Grundsatz des "nihil nocere" führt dazu, dass ein Arzt die Augen vor einem gefährlichen Befund auch dann nicht verschließen darf, wenn er vertraglich oder faktisch die Behandlung des Patienten nicht übernommen hat (vgl. BGH NJW 1990, 772).

LG Mönchengladbach

Grober Behandlungsfehler:

- ▣ Wenn ein relevanter Befund bzw. eine Therapieempfehlung nicht weitergeleitet wird, handelt es sich hierbei um einen eindeutigen Verstoß gegen ärztliche Behandlungsregeln.

LG Mönchengladbach

Keine Frage der fachgleichen Begutachtung:

- ▣ Die Verpflichtung, einen Befund wie den vorliegenden (bei dem andere Adressaten nicht erkennbar sind) an einen Patienten weiterzuleiten bzw. den Patienten zu informieren, trifft jeden Arzt unabhängig von der praktizierten Fachrichtung.
- ▣ **Exkurs: Haftung eines Mannschaftsarztes**

OLG Düsseldorf

- ▣ Die Beklagte war gehalten, nach Erhalt des Briefes alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kläger Kenntnis von der Diagnose erhält und sich einem onkologischen Spezialzentrum vorstellt.

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- ▣ Das Unterlassen solcher Maßnahmen ist nicht als grober Behandlungsfehler zu werten.

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- Soweit der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten einen groben Behandlungsfehler noch angenommen hat, ist er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Senat mit einer in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und schlüssigen Begründung hiervon abgerückt.

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- *Der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers könne unter den gegebenen Umständen nicht aufrechterhalten werden. Es sei nachvollziehbar, dass die Beklagte in der gegebenen Situation untätig geblieben ist; so etwas könne unter den gegebenen Umständen im alltäglichen Ablauf passieren.*

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- ▣ Zwar ist zu bedenken, dass der Arztbrief ausschließlich an die Beklagte und nicht, auch nicht nachrichtlich, an die behandelnden und überweisenden Ärzte adressiert war.

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- ▣ Der Beklagten musste es sich gleichwohl nicht aufdrängen, dass sie vom Absender fehlerhaft als maßgebliche Behandlerin angesehen und als einzige Adressatin der *Bitte (?)* ausgewählt worden war, für eine Vorstellung des Klägers in einem onkologischen Spezialzentrum zu sorgen.

OLG Düsseldorf

Kein grober Behandlungsfehler:

- Es bestand auch kein Anlass für die Beklagte, sich bei Erhalt des Briefes die Patientenakte, die einem Arzt üblicherweise nicht zusammen mit eingehender Post vorgelegt wird, bringen zu lassen und durchzusehen, da die Beklagte nicht mehr in die Behandlung des Klägers einbezogen war.

CAVE: Übliche vs. erforderliche Sorgfalt

§ 276 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners

- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

BGH - Urteil

- ▣ Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Patient von Arztbriefen mit bedrohlichen Befunden Kenntnis erhält, auch wenn diese nach einem Ende des Behandlungsvertrags bei ihm eingehen.

BGH - Urteil

- ▣ Den Arzt trifft eine aus dem Behandlungsvertrag nachwirkende Schutz- und Fürsorgepflicht.

BGH - Urteil

- ▣ Der Arzt muss den Informationsfluss aufrechterhalten, wenn sich aus der Information selbst nicht eindeutig ergibt, dass der Patient oder der diesen weiterbehandelnde Arzt sie ebenfalls erhalten hat.

BGH - Urteil

- ▣ Erhält der behandelnde Arzt einen Arztbericht, in dem neue bedeutsame Untersuchungsergebnisse enthalten sind, die eine alsbaldige Vorstellung des Patienten unumgänglich machen, so hat er den Patienten auch dann einzubestellen, wenn er ihm aus anderen Gründen die Wahrnehmung eines Arzttermins angeraten hatte.

BGH - Urteil

- ▣ Das Berufungsgericht hat bei seiner Bewertung vollständig außer Acht gelassen, dass es sich bei der Beklagten um eine Hausärztin handelt, bei der der Kläger langjährig in Behandlung war.

BGH - Urteil

- ▣ Auch wenn die an sie erfolgte Versendung des Briefes aus Sicht der Beklagten irrtümlich und damit fehlerhaft war, durfte sie als langjährige Hausärztin des Klägers das Schreiben nicht unbeachtet lassen und damit eine Gefährdung des Klägers hinnehmen.

BGH - Urteil

Grober Behandlungsfehler:

- Es ist ein (schwerwiegender) ärztlicher Behandlungsfehler, wenn der Patient über einen bedrohlichen Befund, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gibt, nicht informiert und ihm die erforderliche ärztliche Beratung versagt wird.

BGH - Urteil

- Dass Fehler vorkommen (können), sagt nichts darüber aus, ob sie objektiv nicht mehr verständlich sind.

BGH - Urteil

- ▣ Der Zeitpunkt des letzten Behandlungskontakts ist für die Frage, ob in der unterlassenen Information des Patienten über einen Arztbrief mit einem derart bedrohlichen Befund wie dem vorliegenden ein grober Fehler liegt, nicht von Belang.

Die besprochenen Urteile

- ▣ LG Mönchengladbach, Urteil vom 25.03.2015, Az. 6 O 129/12, juris
- ▣ OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.06.2017, Az. I-8 U 78/15, juris
- ▣ BGH, Urteil vom 26.06.2018, Az. VI ZR 285/17, juris